



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2021/2353/RoRö/SAZO
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlich

DW: 1463

Innsbruck, 12.05.2021

Betrifft: Bundesgesetzes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.04.2021
zust. Referent: Mag. Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) geändert wird wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf des AWG sieht verschiedenste Novellierungen, wie ein Importverbot von problematischen Abfällen, ein Bahn-Transportgebot von Müll oder ein Verbot der Inverkehrsetzung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (z.B. Getränkebechern oder Strohhalmen aus expandiertem Polystrol) vor. Die brisanteste Neuerung im AWG betrifft jedoch die Schaffung eines Mehrwegsystems für Getränkeverpackungen ab Mitte 2021, daher wird in Anbetracht der umweltpolitischen Bedeutung eines solchen Systems auf diesen Bereich der Novelle besonderes Augenmerk gelegt.

Zu § 14b AWG:

Das aktuelle Regierungsprogramm der Bundesregierung „Aus Verantwortung für Österreich 2020-2024“ sieht im Zusammenhang mit der „Förderung der Kreislaufwirtschaft und Abfallpolitik“ vor, dass ein Ausbau von Mehrwegsystemen bei

Getränkeverpackungen und zugleich auch die Reduktion von Plastikverpackungen um 20% avisiert werden. Mit der neu eingefügten Bestimmung des § 14b AWG wird nunmehr das Ziel der Einführung eines Mehrwegsystems für Getränkeverpackungen in Österreich umgesetzt. Hierzu ist anzumerken, dass es ein solches System bereits in den 1990er Jahren gab. Damals konnte eine Wiederverwertungsquote von ca. 80% erzielt werden. Seit der Abkehr von diesem System hat sich, so die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf (EB), die Wiederverwertung von Mehrwegverpackungen leider auf ca. 19% reduziert. Um diesem negativen Trend entgegenzuwirken soll nunmehr gemäß § 14b AWG ein verpflichtendes Angebot an Mehrwegflaschen im Lebensmittelhandel eingeführt werden (60% bei Bier- und Biermischgetränken, 20% bei Mineralwasserflaschen, 10% bei allen anderen Getränkesorten). Diese Quotenregelung gilt allerdings nur für Letztverteiler im Lebensmittelhandel mit Verkaufsflächen von mehr als 400m². Dies bedeutet, dass beispielsweise Bäckereien oder kleinere Gewerbetreibende im Lebensmittelvertrieb von diesen Reglementierungen nicht betroffen sind.

Die grundsätzliche Einführung eines Mehrwegsystems für Getränkeverpackungen ist jedenfalls zu begrüßen, da dies einerseits zur generellen Vermeidung von (Plastik-) Müll beiträgt und andererseits die regionale Wirtschaft in Österreich stärkt, da nunmehr Getränkeabfüller (laut EB ca. 450 in Österreich) oder Verpackungshersteller Investitionen in die Umstellung ihrer Produktionsstätten tätigen werden.

Wir sehen noch weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten im Entwurf zum AWG, welche wir kurz darlegen möchten:

Die Kreislaufwirtschaft von Getränkegebinden wird sich nur dann stärken lassen, wenn Produkte in nachhaltigen Verpackungen (zB Milch in Glasflaschen) neben denselben Produkten in Einwegverpackungen (zB Milch in Tetrapacks) auch tatsächlich von Endverbraucher*innen gekauft werden. Da eine Konsumententscheidung nicht nur auf Nachhaltigkeitsüberlegungen beruht, sondern auch auf wirtschaftlichen (Haltbarkeit, Preis etc.), sehen wir eine reine Quotenregelung in den Regalen als wenig zielführend an, wenn weiterhin noch genügend (meist kostengünstigere) Einwegprodukte zur Verfügung stehen. Der Konsument hat weiterhin ein Wahlrecht, ob er sich beispielsweise für Getränke in günstigeren Plastikflaschen oder für jene in Mehrwegflaschen entscheidet.

Überdies sehen wir es kritisch, dass die einzuhaltende Quotenregelung für Mehrwegflaschen theoretisch auch mit nur einem Produkt erfüllt werden könnte und daneben weiterhin ein gemischtes Sortiment an anderen Produkten in PET-Flaschen möglich ist. In diesem Zusammenhang geben wir auch zu bedenken, dass ein Teil

von großen Handelsketten, welche tendenziell Verkaufsflächen von über 400m² aufweisen, einer Einführung der Quotenregelung wohl gelassen entgegensehen wird, da diese bereits einen hohen Anteil an Mehrwegsortimenten im Getränkebereich aufweisen. Für die Diskonter stellen die Vorgaben des § 14b AWG allerdings eine größere Herausforderung dar, weil diese generell wenig Mehrweggebinde im Sortiment führen. Aus unserer Sicht bedarf es daher einer gesetzlichen Regelung, die sicherstellt, dass ein ausgewogener Mix zugunsten eines nachhaltigen Sortiments im Lebensmittelhandel vorgesehen wird. Die Verantwortung für einen nachhaltigen Kauf von Getränken sollte nicht auf die Konsumenten*innen und deren Kaufverhalten abgeschoben werden.

Zudem muss die Umsetzung der Quote, sofern das Gesetz in seiner derzeitigen Textierung beschlossen wird, erst im Jahr 2024 erfolgen, womit sich vorläufig weder für Hersteller noch für Handelsunternehmen oder Konsumenten*innen etwas ändert. Es erschließt sich nicht, weshalb die Mehrwegquote erst in 3 Jahren umzusetzen ist, obwohl die vorhandenen Infrastrukturen, wie Abfüllanlagen, Regalbetreuungskonzepte, Merchandisingssysteme, Rücknahmesammelstellen, Transportkapazitäten für Gebinde etc. bereits vorhanden sind. Wenn Ziele wie „aktive Müllvermeidung“ im AWG oder eine 20% Reduktion von Plastikmüll erreicht werden sollen, benötigt es eine sofortige Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.

Im Hinblick auf die Einführung eines Einwegpfandsystems, welches auch im Vorfeld zu den Änderungen des AWG diskutiert wurde, findet sich in § 14a AWG zwar eine Verordnungsermächtigung der zuständigen Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, doch enthält die Gesetzesvorlage keine genauere Beschreibung zu einem tatsächlich präferierten Pfandsystem. In den Medien wurde lediglich darüber berichtet, dass vorerst Pilotprojekte starten, um „neue Pfandsysteme“ zu testen. Die zuständige Ministerin teilte dazu auch mit, dass das beste System für Österreich erst entwickelt werden muss. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass entsprechend den EB in Österreich derzeit nur ca. 70% aller Plastikflaschen gesammelt und aufbereitet werden. Die EU-Einweg-Kunststoffrichtlinie sieht aber vor, dass Getränkeflaschen aus Kunststoff bis 2025 zu mindestens 77% und bis 2029 zu mindestens 90% getrennt gesammelt und recycelt werden müssen. In Ländern mit etablierten Pfandsystemen wie Deutschland werden bereits über 95% Sammelquote¹ erzielt, weshalb wir eine zügige Vorlage

¹ Vergleich: Website des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Plastik-Pfand als europaweites Erfolgsmodell. Siehe dazu auch: [Plastik-Pfand als europaweites Erfolgsmodell \(bmk.gv.at\)](#). Abrufdatum: 04.05.2021.

eines Verordnungsentwurfs für ein Einweg-Pfandsystem zur Begutachtung als dringend notwendig erachten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Bedenken und Anregungen in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer.

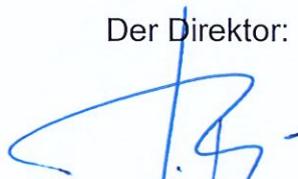
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner